



Hygienekonzept des MTV Auhagen (Stand: 04.04.2022) für den Spielbetrieb in der Grundschulsporthalle Sachsenhagen

(Die im Text verwendeten geschlechtlichen Bezeichnungen, beziehen sich auf alle drei Geschlechter)

Allgemein:

1. Die nachstehenden Regelungen wurden anhand gesetzlicher Vorgaben (jeweils gültige „Niedersächsische Corona-Verordnung“, Allgemeine Verfügungen des Landkreises Schaumburg und ggf. vorhandener, ergänzender lokaler Regelungen sowie Empfehlungen der Fachverbände, insbesondere hier des HVN) erstellt.
2. Es besteht keine Pflicht mehr zur Kontaktdatenerhebung. Der QR-Code für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKIs wird zur Verfügung gestellt. Der QR-Code wird für die sich registrierenden Personen gut sichtbar platziert. Die Registrierung aller Spielbeteiligten/der Zuschauer ist freiwillig.
3. Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/ genesen plus aktueller Testnachweis) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
4. Personen die zum jetzigen Zeitpunkt als Verdachtsfall gelten oder mit mehreren Corona-Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber...) ist der Zutritt zur Sporthalle und der Aufenthalt auf dem Schulhof vor der Sporthalle untersagt.
5. Es ist grundsätzlich auf einen Abstand von 1,5 m zu achten.
6. Im gesamten Bereich der Sporthalle ist grundsätzlich eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht entfällt bei Kindern unter 6 Jahren.
7. Vor und zwischen den Spielen und am Ende eines Spieltages, ist die Halle zu belüften.
8. Vor und zwischen den Spielen und am Ende eines Spieltages, werden Kabinen, Bänke, Duschen, Toiletten und das ganze Equipment incl. Kampfgericht desinfiziert.
9. Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Spielbetrieb teil. Der MTV Auhagen übernimmt keine Garantie, dass es trotz aller Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits-, Hygiene- und Abstandsregeln zu einer Infektion kommen kann.
10. Personen, die nicht zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. können der Sportanlage verwiesen werden.



Zuschauer:

1. Der Zugang (beschildert mit „Zuschauer*innen“) für Zuschauer ist die „kleine Eingangstür“. Der Einlass von Zuschauern erfolgt frühestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Der Mindestabstand von 1,5 m ist von den vor der Halle Wartenden einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.

2. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten entweder

- einen **Impfnachweis** gemäß § 22a Abs. 1 IfSG mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ oder
- einen **Genesenennachweis** gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG
- oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 3 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen (**3G-Regel**)
- Sie muss abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2, KN 95** oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen

Diese Regelungen (3G-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen.

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise erfolgt vor dem Zutritt zur Halle.

3. Es besteht keine Pflicht mehr zur Kontaktdatenerhebung. Der QR-Code für eine freiwillige Registrierung der Zuschauer mit der Corona-Warn-App des RKIs hängt gut sichtbar an der Eingangstür.

4. Aufgrund der örtlichen/räumlichen Gegebenheiten sind **nicht mehr als 30 Zuschauer (Personen) auf der Tribüne** zugelassen.

5. Innerhalb der Sporthalle ist eine **Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus** zu tragen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht entfällt bei Kindern unter 6 Jahren.

6. Eintretende Zuschauer werden gebeten, soweit wie möglich bis an das Ende der Tribüne durchzugehen und nicht im Eingangsbereich stehen zu bleiben. Es ist zu beachten, dass zwischen den Zuschauern ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist. Dies gilt nicht gegenüber Personen, die demselben Hausstand angehören.

7. Zuschauer nutzen bitte die Toiletten im Außenbereich. Auch hier ist der Mund-Nasenschutz zu tragen. Beim erneuten Betreten der Halle sind wieder die Hände zu desinfizieren. Die Toiletten werden regelmäßig desinfiziert.

8. Nach Spielende ist der Tribünenbereich/Sporthalle umgehend zu verlassen.



Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle (Aktiv Spielbeteiligte):

1. Für den Spielbetrieb auf Regions- und HVN-Ebene gilt grundsätzlich eine **Testpflicht** für alle Spielerinnen/Spieler, MV und Offizielle.

Auch Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung („Impfdurchbruch“) vorlegen können, müssen einen gültigen Testnachweis vorweisen.

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) müssen ebenfalls einen gültigen Testnachweis vorlegen.

2. Als **gültiger Testnachweis** (geplante Anwurfzeit plus 2 Stunden) gilt
- eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist
 - einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist
 - einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Die Testung muss vom Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.

Nur in Ausnahmefällen kann der Selbsttest von einer oder mehrerer Personen des gastgebenden Vereins beaufsichtigt werden. Für die Testung unter Aufsicht hat die zu testende Person selbst einen Test mitzuführen und der gastgebende Verein stellt lediglich die Aufsicht. Dies ist mindestens einen Tag vor dem Spiel dem Hygienebeauftragten telefonisch mitzuteilen.

3. Der Zugang (beschildert mit „Spieler*innen“) für Spielbeteiligte (Spieler, Betreuer, Trainer etc.) ist der Haupteingang der Sporthalle. Dort sind beim Betreten und beim Verlassen der Sporthalle die Hände zu desinfizieren. Der Einlass erfolgt maximal 60 Minuten vor Spielbeginn.

3. Beide Mannschaften haben vor Betreten der Sporthalle eine **Mannschaftsliste** zwecks Nachweis vorzulegen (Dokumentationspflicht), die mindestens folgende



Angaben zu einzelnen Spielbeteiligten enthält

Funktion, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Angaben zu genesen oder geimpft, Testnachweis mit Datum und Uhrzeit und Unterschrift.

Zusätzlich zeichnet der MV/beauftragte Person für die Richtigkeit der Angaben.

Der Nachweis über eine Negativtestung gem. § 3 der nds. Corona-Verordnung ist ggf. vorzulegen.

4. Die Spielbeteiligten suchen direkt die zugewiesene Kabine (Beschilderung an den Kabinentüren oder Zuweisung durch einen Vereinsbeauftragten) auf. Ein längerer Aufenthalt im Eingangsbereich bzw. auf den Fluren ist nicht erlaubt. Ein Betreten des Halleninnenbereichs ist ggf. erst erlaubt, wenn sämtliche Spielbeteiligte des vorangegangenen Spiels den Bereich verlassen haben. Sich dadurch ergebende Wartezeiten sind innerhalb der Kabine oder außerhalb der Sporthalle zu verbringen. Ein Betreten der Tribüne ist in dieser Situation nicht erlaubt.

5. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung ist eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen.

Maskenpflicht im gesamten Hallenbereich (außer innerhalb der zugewiesenen Kabine, auf und neben dem Spielfeld).

6. Für Nachfragen und Kommunikation mit dem Kampfgericht ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Die Eingabe der Spiel-Pins wird vom Kampfgericht koordiniert. Sofern die Eingabe des Spiel-Pins von einer anderen Person als dem Sekretär vorgenommen wird, hat diese sich direkt davor die Hände zu desinfizieren.

7. Nach Spielende haben die Spielbeteiligten (insbesondere die Spieler) die Spielfläche (den Halleninnenbereich) umgehend zu verlassen und zeitnah die zugeteilte Kabine aufzusuchen bzw. die Sporthalle zu verlassen. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen und um zeitnahes Duschen wird gebeten.

8. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore begeben sich der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende in den Regieraum. Dort ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die MV kommen nach Aufforderung durch den/die Schiedsrichter dazu um den jeweiligen Spiel-Pin einzugeben.



Schiedsrichter (Aktiv Spielbeteiligte):

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten entweder

- einen **Impfnachweis** gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ oder
- einen **Genesenennachweis** gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG
- oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 3 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen (**3G-Regel**)
- Sie muss abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen

Diese Regelungen (3G-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen.

Der Impf-/Genesenennachweis und/oder die Negativtestung gem. § 3 der nds. Corona-Verordnung ist vor Betreten der Sporthalle vorzulegen.

2. Der Zugang für Schiedsrichter ist der „Zuschauer“-Eingang. Der Regieraum (Zugang über den Halleninnenbereich) ist grds. Schiedsrichtern vorbehalten. Sofern sich Änderungen hinsichtlich der zugeteilten Kabine ergeben, erfolgt ein Hinweis durch den Heimverein vor Betreten der Halle.

3. Maskenpflicht im gesamten Hallenbereich (außer innerhalb der zugewiesenen Kabine, auf und neben dem Spielfeld).

4. Zum Abschluss des Spielprotokolls über nuscore begeben sich der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende in den Regieraum. Dort ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die MV kommen nach Aufforderung durch den/die Schiedsrichter dazu um den jeweiligen Spiel-Pin einzugeben.

5. Der Aufenthalt im Regieraum ist nach Abschluss des Spielprotokolls auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen und ggf. um zeitnahes Duschen und Verlassen der Sporthalle wird gebeten.



Kampfgericht (Passiv Spielbeteiligte):

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten entweder

- einen **Impfnachweis** gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ oder
- einen **Genesenennachweis** gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG
- oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 3 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen (**3G-Regel**)
- Sie muss abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen

Diese Regelungen (3G-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen.

Der Impf-/Genesenennachweis und/oder die Negativtestung gem. § 3 der nds. Corona-Verordnung ist vor Betreten der Sporthalle vorzulegen.

2. Der Zugang für Sekretär und Zeitnehmer ist der „Zuschauer“-Eingang. Ihnen ist der Bereich am und um den Kampfgerichtstisch vorbehalten.

3. Grds. ist in der gesamten Sporthalle ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Lediglich nach Einnahme des Sitzplatzes am Kampfgerichts-Tisch kann darauf verzichtet werden.

4. Der Zeitnehmer verlässt zeitnah nach Spielende die Sporthalle. Zum Abschluss des Spielprotokolls über nuscore begeben sich der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende in den Regieraum. Dort ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Nach Freigabe/Übermittlung des Spielprotokolls verlässt auch der Sekretär direkt die Sporthalle.

MTV Auhagen

Der Vorstand (Handballsparte)

Auhagen 04.04.2022